

## Anlage 1

### 2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt vom

...

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt beschlossen:

#### Artikel 1: Änderung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
- jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt
- . des Allergie-, Neurodermitis- u. Asthmahilfe Thüringen e. V., OV Erfurt,
- . des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., KO Erfurt
- . des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.,
- . des Christophoruswerkes Erfurt gGmbH,
- . des CJD Jugenddorf Erfurt e. V.
- . der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
- . der Deutschen Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
- . des DGB, Region Mittelthüringen,
- . des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, Stadtmission und Gemeinde-dienst gGmbH
- . des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e. V.,
- . des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e. V.,
- . des Sozialverbandes Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
- . des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
- . des Aktiv-Leben-Konzept e. V.
- . ZUKUNFT SOZIALRAUM e. V
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.

Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung nach Anhörung des Beirates.

**Artikel 2: Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt,

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister